

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien

Ihre Zahl: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016
Ihre Nachricht vom: 09. 03. 2016

Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang Köpl / 2054
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-15.000/0006-Pers/6/2016
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMASK; Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG. Ressort- stellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

I. Allgemeines:

- 1) Im Sinne eines allgemeinen Fairnessgrundsatzes sind Maßnahmen zur Eindämmung des Lohn- und Sozialdumpings nicht isoliert, sondern im Gesamtkontext zu bewerten und insbesondere auch die Grundfreiheiten der Europäischen Union, wie die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sowie die Arbeitnehmerfreizügigkeit einzubeziehen. Von zentraler Bedeutung sind die Auswirkungen von Maßnahmen im Lohn- und Sozialdumpingbereich auf die betroffenen Unternehmen, die einerseits in Konkurrenz mit anderen Marktteilnehmern stehen und für deren Fortbestand ein fairer Wettbewerb ausschlaggebend ist und andererseits Regulierungen ausgesetzt sind, die bürokratische Standortnachteile bewirken können.

Entscheidend ist daher, dass durch die anstehenden Reformen weder Wettbewerbsverzerrungen auftreten, noch durch deren Implementierung eine Überregulierung eintritt.

- 2) Seitens des BMWFW werden zwar die Bemühungen zur Reduzierung der administrativen Aufwendungen positiv zur Kenntnis genommen. Jedoch darf nicht

übersehen werden, dass trotzdem eine Mehrbelastung betroffener Unternehmen gegeben ist.

- 3) Die Zielsetzung der Bekämpfung von echten Lohndumpingfällen, wird einerseits positiv gesehen - dabei muss aber ebenso das Ziel der Regelung sein, seriös wirtschaftende Unternehmen nicht mit zusätzlicher Bürokratie zu belasten.
- 4) Kritisch gesehen werden die Strafbestimmungen bezüglich Ausdehnung des Kumulationsprinzips sowie die Verdoppelung von Strafhöhen bezogen auf die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer.
- 5) Abschließend wird mitgeteilt, dass das BMWFW Nationaler IMI-Koordinator im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der IMI-VO 1012/1012 ist und zu den relevanten Bestimmungen unter Punkt III. Stellung nimmt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen (mit Ausnahme der Ausführungen betreffend IMI-VO):

Zu Artikel I:

1) Zu § 1 Abs. 6:

Die vorgesehene Ausnahme des Geltungsbereiches für eine vorübergehende, einem Monat je Kalenderjahr Entsendung von Fachkräften ist zu eng. Es sollte die Wortfolge "je Kalenderjahr" gestrichen werden.

2) Zu § 2:

In den Erläuterungen wäre klarzustellen, was unter dem wahren wirtschaftlichen Gehalt bei einer grenzüberschreitende Entsendung oder Überlassung zu verstehen ist. Nach der derzeitigen Formulierung ist der Rahmen offenbar sehr weit gespannt, unter welchen Voraussetzungen ein Vollziehungsorgan eine Entsendung als grenzüberschreitend oder nicht zu beurteilen hat. Auch § 7 AVRAG und § 4 Abs. 1 AÜG geben hierzu keine nähere Auskunft.

Insgesamt ist dieser Paragraph unklar und führt zu Verunsicherung bei Normadressaten.

3) Zu § 3:

Es ist nicht klar, wie der anzuwendende Kollektivvertrag bei Entsendung ermittelt wird. Dies bedarf im Sinne der Vorhersehbarkeit für betroffene Unternehmer einer eindeutigen Regelung.

4) Zu § 8:

Zu dieser Bestimmung im Gesetzesentwurf findet sich in den Erläuternden Bemerkungen eine wesentliche Ergänzung betreffend die Haftungsvoraussetzung und regen wir an, den Satz „*Die Haftung des inländischen Unternehmer-Auftraggebers setzt voraus, dass der Auftrag für das Unternehmen des Auftraggebers durchgeführt wird*“ in den Gesetzestext aufzunehmen. Zudem ist eine Erläuterung dieses Satzes, insbesondere der Formulierung "*dass der Auftrag für das Unternehmen des Auftraggebers durchgeführt wird*" erforderlich und regen wir an, eine solche aufzunehmen.

5) Zu § 9:

Nach Ansicht des BMWFW bestehen schon ausreichende Regelungen für Haftungsmodelle. Eine darüber hinausgehende Regelung für Fremdverschulden wird daher als nicht notwendig angesehen. Ungeachtet dessen ist unklar, ob diese Bestimmung auch für öffentliche Auftraggeber gelten soll.

6) Zu § 26:

Das vorgesehene (in diesem Bereich neue) Kumulationsprinzip sollte aufgrund der derzeitigen Überlegungen im Rahmen des Reformdialoges überdacht werden.

7) Zu § 29:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Unsicherheiten der betroffenen Unternehmer bezüglich des Entgeltmaßstabes nicht beseitigt. Dies wäre noch zu klären.

Vergleiche sind ein anerkanntes Rechtsinstrument, um Streitigkeiten vor Behörden und Gerichten zu vermeiden. Es wäre daher der Entfall der Strafbarkeit bei verglichenen Ansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesetzlich vorzusehen.

Die in den einschlägigen Richtlinien (LSDB-RL) vorgesehene Bagatellgrenze von 10% muss im Sinne der Rechtssicherheit klar geregelt werden.

Auch die Verdoppelung des (ohnehin schon sehr hohen) Strafrahmens bei Betroffenheit von mehr als drei Arbeitnehmern hätte zu entfallen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen, die die IMI-VO betreffen:

1) Zu § 17 Abs. 1:

Es sollte geprüft werden, ob in die Aufzählung des § 17 Abs. 1 auch das BMASK und die Arbeitsinspektorate aufgenommen werden sollten. Derzeit arbeiten das BMASK und einige Arbeitsinspektorate im Wege des IMI im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit nach der EntsenderL auf der innerstaatlichen Rechtsgrundlage des §7b Abs. 6 AVRAG mit den Behörden der anderen MS zusammen. Durch das Außerkrafttreten der §§ 7-7o AVRAG (vgl. Art. 2 Z 3 des vorliegenden Entwurfs) hätten das BMASK und die Arbeitsinspektorate keine Rechtsgrundlage für die Verwaltungszusammenarbeit mehr.

2) Zu § 17 Abs. 6:

Die Aufnahme einer Regelung betreffend Verbindungsstellen wird begrüßt. Es wird jedoch angeregt zu überdenken, ob die Ämter der Landesregierungen die naheliegendsten Verbindungsstellen sind. Dies gilt insbes. im Hinblick auf das Bundesverwaltungsgericht, den Verwaltungsgerichtshof (beide § 17 Abs. 1 Z 1), die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 17 Abs. 1 Z 2) und das Kompetenzzentrum LSDB (§ 17 Abs. 1 Z 5), zumal zwischen den Ämtern der Landesregierungen einerseits und den genannten Stellen andererseits nach ho. Wissenstand weder ein näherer inhaltlicher noch ein näherer organisatorischer Zusammenhang gegeben ist.

Zum letzten Satz des § 17 Abs. 6 wäre anzumerken, dass dieser aus ho. Sicht insofern zu kurz greift, als er das BMF nicht als Verbindungsstelle einsetzt, womit die entsprechenden Bestimmungen des DLG nicht zur Anwendung kommen. Daher sollte § 17 Abs. 6 aus ho. Sicht wie folgt gefasst werden:

"(6) Eine in Abs. 1 angeführte Behörde oder Stelle kann bei Schwierigkeiten im Zuge der Zusammenarbeit nach Abs. 1 und 2 die Verbindungsstelle um Unterstützung ersuchen, insbesondere wenn die Behörde oder Stelle keinen Zugang zum IMI hat. Verbindungsstelle im Sinne des § 15 Abs. 2, Abs. 3 Z 1 und 3, Abs. 5 und Abs. 6 des Dienstleistungsgesetzes (DLG), BGBl. I Nr. 100/2011, und zur Unterstützung verpflichtet ist für die in § 17 Abs. 1 Z [zu klären im

Sinne des ersten Absatzes dieser Stgn. zu § 17 Abs. 6, ggf. Einsetzung weiterer Verbindungsstellen] angeführten Behörden das örtlich zuständige Amt der Landesregierung, für die in Abs. 1 Z 4 angeführten Behörden und die in Abs. 1 Z 6 angeführte Stelle das BMF. Örtlich zuständig ist dasjenige Amt der Landesregierung, in dessen Sprengel die um Unterstützung ersuchende Behörde oder Stelle ihren Sitz hat. Eine in Abs. 1 Z 4 und 6 angeführte Behörde und Stelle hat Amtshilfeersuchen über das Bundesministerium für Finanzen zu stellen."

3) Zu den Erläuterungen zu § 17:

Der **dritten Absatz letzter Satz** ("Diese Ausnahme kann in der Praxis...") scheint über § 17 Abs. 3 hinaus zu gehen.

Im **vierten Absatz 1. Satz**, könnte die Passage "zentral Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Behördenkooperation entgegennehmen und weiterleiten sowie" den Eindruck erwecken, dass sämtliche IMI-Anfragen von den Ämtern der Landesregierung *in ihrer Eigenschaft als Verbindungsstellen* entgegengenommen werden sollen. Dazu ist zunächst auf die obigen Ausführungen zu § 17 Abs. 6 zu verweisen (Ämter der Landesregierungen naheliegendste Verbindungsstelle? BMF als Verbindungsstelle einrichten). Ferner ist anzumerken, dass das Einrichten einer oder mehrerer Stellen, bei denen alle IMI-Anfragen der anderen MS eingehen, in erster Linie eine Frage der technischen IMI-Einstellungen ist und die Einrichtung von Posteingangsstellen juristisch von der Einrichtung von Verbindungsstellen getrennt werden kann und soll. (Eine entsprechende Trennung der Funktion Posteingangsstelle / Verbindungsstelle wurde auch in § 40 Abs. 2 und 3 des Entwurfs vorgenommen.) Insofern wird vorgeschlagen, die Erläuterungen wie folgt zu adaptieren:

Dass IMI als das prioritäre Mittel der Verständigung der Behörden im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist, macht es notwendig, Verbindungsstellen einzurichten, die die Behörden und Stellen bei der Verwaltungszusammenarbeit nach Abs. 1 unterstützen.

Der **vierten Absatz 2. und 3. Satz** sollten im Sinne der obigen Ausführungen zu § 17 Abs. 6 (Ämter der Landesregierungen naheliegendste Verbindungsstelle? BMF als Verbindungsstelle einrichten) adaptiert werden. Unabhängig davon ist ferner darauf hinzuweisen, dass der **zweite Satz des vierten Absatzes der Erläuterungen** insofern nicht mit dem Gesetzestext übereinstimmt, als nach dem Gesetzestext die Ämter der Landesregierungen weder für die Abgabenbehörden noch für die Zentrale Koordinationsstelle Verbindungsstelle sind. In den Erläuterungen ist dies jedoch nur für die Abgabenbehörden klargestellt.

Ferner sollte der **§ 17 Abs. 6 letzter Satz** ("Eine in Abs. 1 Z 4 und 6 angeführte Behörde und Stelle hat Amtshilfeersuchen über das Bundesministerium für Finanzen zu stellen.") erläutert werden, nämlich, dass damit die bestehende Praxis festgeschrieben werden soll, nach der die Abgabenbehörden, selbst wenn sie in IMI registriert sind, IMI-Anfragen ausschließlich über das BMF versenden, da das Versenden von Anfragen durch diese Stellen die IMI-technische Genehmigung der Anfrage durch das BMF erfordert.

Schließlich sollte **an die Erläuterungen zu § 17 noch folgende Klarstellung angeschlossen werden:** "Dem Fall, dass eine Behörde keinen Zugang zum IMI hat, ist der Fall gleichzuhalten, dass eine Behörde zwar grundsätzlich Zugang zum IMI, jedoch keinen Zugang zum relevanten IMI-Modul (IMI/Anfragen nach EntsenderRL bzw. DurchsetzungsRL) hat." Eine entsprechende Klarstellung findet sich im Übrigen auch in den Erläuterungen zu § 40.

4) Allgemeines zum dritten Hauptstück:

Es bedarf einiger Anstrengungen herauszufinden, welche Stellen materiell für die Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen nach dem 3. Hauptstück zuständig sind. Zwar sind in § 42 einige Stellen genannt, der Entwurf verweist aber ferner auf die Bestimmungen des ZustG (§ 57), des VVG und des EU-VStG (§ 60) sowie des EU-JZG (§ 66). Es wird daher angeregt, im Sinne der einfachen Lesbarkeit zu prüfen, ob die nach diesen Gesetzen zuständigen Stellen nicht zumindest in den Erläuterungen namentlich genannt werden können.

5) Zu den §§ 37 ff:

Die in § 37 vorgenommenen Begriffsbestimmungen sollten in den Folgebestimmungen auch entsprechend verwendet werden (etwa in § 39).

6) Zur Überschrift des § 40:

Die Bezeichnung der Ämter der Landesregierungen als "zuständige Behörden" kann nicht nachvollzogen werden, zumal § 40 keine generelle Zuständigkeit der Ämter der Landesregierungen normiert. Vielmehr wird lediglich deren Zuständigkeit als Posteingangsstelle und "zentrale Behörde iSd Art. 14 RL" (§ 40 Abs. 2) und als Verbindungsstelle (§ 40 Abs. 3) normiert. Die drei genannten Funktionen machen die Ämter der Landesregierungen nicht zu "zuständigen Behörden" im Sinne der österreichischen Rechtssprache, zumal die eigentliche inhaltliche Zuständigkeit bei anderen Stellen verbleibt. Insofern wird - sofern am Regelungsinhalt des § 40 Abs. 2 festgehalten wird

(dazu gleich) - angeregt, die Überschrift in "Ämter der Landesregierungen als zentrale Behörden, Posteingangs- und Verbindungsstellen" umzubenennen.

7) Zu § 40 Abs. 1:

Der Verweis des § 40 Abs. 1 auf die "in § 39 genannten Behörden" erscheint nicht optimal. Dies zum einen, da der Verweis von § 40 Abs. 1 auf § 39, der wiederum auf § 36 Z 2 und 3 verweist, die wiederum auf § 42 bzw. auf die §§ 52, 53 sowie 55-67 verweisen, sehr kompliziert ist. Zum anderen umfasst der Verweis des § 39 eben auch die nach § 36 Z 3 zuständigen "inländischen Verwaltungsbehörden und Gerichte", denen jedoch im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit nach § 36 Z 2 (auf den sich § 40 Abs. 1 ja bezieht) gar keine Rolle zukommt.

Insofern wird - auch im Hinblick auf die in § 37 vorgenommenen Begriffsbestimmungen - vorgeschlagen, § 40 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"§ 40. (1) Ersuchen um Zustellung und Vollstreckung inländischer Straferkenntnisse oder -verfügungen gemäß § 36 Z 2 sind von den inländischen Behörden im Sinne des § 37 zu stellen."

8) Zu § 40 Abs. 2:

Es wird angeregt zu überdenken, ob die Ämter der Landesregierungen die naheliegendsten Posteingangsstellen für sämtliche materiell zuständigen Stellen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Landesgerichte, zumal zwischen den Ämtern der Landesregierungen einerseits und den Landesgerichten andererseits weder ein näherer inhaltlicher noch ein näherer organisatorischer Zusammenhang gegeben ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass technisch die *theoretische* Möglichkeit besteht, IMI-Anfragen in diesem IMI-Modul nur bei einer *einzig* Stelle (etwa dem BMASK) für Österreich eingehen zu lassen. Diese Variante würde dem im vorletzten Absatz der EBs ausgeführten Gedanken "Anderen Mitgliedstaaten wäre es nicht zumutbar, die für die Zustellung oder Vollstreckung in Österreich sachlich und örtlich zuständigen Behörden zu kennen" noch besser entsprechen. Sollte diese Variante von grundsätzlichem Interesse sein, wird um Rücksprache ersucht.

9) Zu § 40 Abs. 3:

Die Aufnahme einer Regelung betreffend Verbindungsstellen wird begrüßt. Es wird jedoch angeregt zu überdenken, ob die Ämter der Landesregierungen die naheliegendsten Verbindungsstellen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Landesgerichte, zumal zwischen den Ämtern der Landesregierungen einerseits und den Landesgerichten andererseits weder ein näherer inhaltlicher noch ein näherer organisatorischer Zusammenhang gegeben ist.

10) Zum 3. und 4. Abschnitt des 3. Hauptstücks:

Allgemein ist anzumerken, dass die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs sehr detailliert und im Lichte des § 40 teils redundant erscheinen. § 40 regelt insbesondere die Posteingangs- und Verbindungsstellen. Angesichts dessen stellt sich bei zahlreichen Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts des 3. Hauptstücks die Frage nach deren normativem Mehrwert. Auch stellt sich die Frage ob, anstelle des Festlegens ganz spezifischer Verpflichtungen an die zuständige Behörden, nicht sinnvoller eine allgemeine Verpflichtung normiert werden sollte, nach Kapitel VI der RL 2014/67/EU zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird auf die schlanke Regelung des § 373i Abs. 1 Satz 1 GewO (Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit) verwiesen.

Beispielhaft wird **§ 43 Abs. 1** genannt:

Die Verpflichtung der Ämter der Landesregierung, Angaben in das einheitliche Formular einzutragen, ergibt sich aus deren Funktion als Verbindungsstelle nach § 40 Abs. 3. Insofern erscheint das Anführen der Ämter der Landesregierung in § 43 Abs. 1 Satz 1 überflüssig. Darüber hinaus kann der gesamte § 43 Abs. 1 aus ho. Sicht sogar ersatzlos gestrichen werden, sofern die oben vorgeschlagene allgemeine Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit nach Kapitel VI der RL 2014/67/EU normiert wird. Denn die Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit beinhaltet ja gerade, dass die Behörde das Mögliche tun muss, um eine Verwaltungszusammenarbeit zu gewährleisten. Dazu gehört naturgemäß auch, dass sie entweder selbst IMI verwendet und die entsprechenden Angaben in das IMI-Formular einträgt oder dass sie sich, wenn sie nicht in IMI registriert ist, an die Verbindungsstelle wendet, dieser alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt und die Verbindungsstelle die erforderlichen Eingaben in IMI vornimmt. Ähnliches gilt auch für andere Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts des 3. Hauptstücks. So scheint beispielsweise auch **§ 44 Abs. 1 Satz 2** im Lichte des § 40 Abs. 3 redundant, zumal die Verpflichtung zur Unterstützung nach §

40 Abs. 3 wohl nicht anders verstanden werden kann, als dass sie die Weitergabe der von der Verbindungsstelle erlangten Information an die zuständige Behörde einschließt.

11) Zu § 43 Abs. 2:

Ein Fall, in dem "ein Formular nicht zur Verfügung steht", ist IMI-technisch nicht denkbar erscheint.

12) Zu § 44 Abs. 1:

Antworten auf IMI-Anfragen können technisch nur an die anfragende Stelle gehen. Der in § 44 Abs. 1 Satz 1 vorausgesetzte Fall, dass eine Behörde oder ein Amt der Landesregierung in IMI eine Antwort auf eine IMI-Anfrage erhält, die sie nicht selbst gestellt hat, ist also technisch gar nicht möglich. In den Erläuterungen ist richtigerweise dargelegt, dass § 44 Abs. 1 nur den Fall betrifft, dass Informationen außerhalb des IMI eingehen. Dies sollte idealerweise auch aus dem Gesetzestext hervorgehen. Ferner stellt sich die Frage ob dieser - in der Praxis doch unwahrscheinlich erscheinende Fall - überhaupt einer gesetzlichen Regelung bedarf.

13) Zu den Erläuterungen 3. Hauptstück, vierter Abschnitt:

Der sechste Absatz der Erläuterungen zu §§ 51 bis 53 und 55 führt Folgendes aus:

"Der 4. Abschnitt enthält daher Bestimmungen, die Fällen, in denen Ersuchen anderer Mitgliedstaaten nicht über IMI gestellt werden, Rechnung tragen."

Seitens des BMWFW wird angenommen, dass dies so zu verstehen ist, dass der 4. Abschnitt Bestimmungen enthält, die *auch* jenen Fällen, in denen Ersuchen anderer MS nicht über IMI gestellt werden, Rechnung tragen. Sollte dies anders zu verstehen sein und der 4. Abschnitt auf Fälle, in denen Ersuchen anderer MS im Wege des IMI gestellt werden, nicht anwendbar sein, wird angeregt, dies im Gesetzestext klarzustellen.

14) Zu den Erläuterungen zu § 39:

§ 39 könnte so verstanden werden, dass sämtliche zur Verwaltungszusammenarbeit nach § 36 Z 2 und 3 zuständigen Stellen selbst IMI zu verwenden haben. Dies ist aber nicht so gemeint, wie aus § 40 Abs. 3 (Einrichtung von Verbindungsstellen insbeson-

dere für den Fall, dass die zuständige Behörde über keinen Zugang zum IMI verfügt) eindeutig hervorgeht.

Daher wird angeregt, in die Erläuterungen zu § 39 folgende Klarstellung aufzunehmen: "Die Verpflichtung zur Verwendung von IMI bedeutet nicht notwendigerweise, dass sämtliche inländischen Behörden [Anmerkung: vgl. Begriffsdefinition des § 37] selbst IMI verwenden müssen. S. dazu § 40 Abs. 3: Hat eine Behörde keinen Zugang zu IMI, kann sie die Verbindungsstelle um Unterstützung ersuchen."

15) Zu den Erläuterungen zu § 40:

Im **ersten Anstrich** sollte die Passage "wenn sie in IMI registriert sind" durch "wenn sie über die entsprechenden IMI-Rechte verfügen" ersetzt werden.

Im **zweiten Anstrich** wäre die Passage "(etwa: IMI/BA-RL/Vorwarnmechanismus)" durch "(IMI/DurchsetzungsRL zur EntsendeRL/Ersuchen um Zustellung oder Vollstreckung)" zu ersetzen.

Im **vierten Anstrich** wird angeregt, im Sinne der Klarheit das Wort "Übermittlung" durch "Zustellung und Vollstreckung" zu ersetzen.

Ferner wird angeregt, im **zweiten Absatz nach dem vierten Anstrich** die Passage "Eine österreichische Behörde, deren Strafentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt oder vollstreckt werden soll und die selbst Erfahrung in der Anwendung von IMI hat, soll selbst die Zustellung oder Vollstreckung direkt über IMI betreiben."

durch folgende Passage zu ersetzen:

"Eine österreichische Behörde, deren Strafentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt oder vollstreckt werden soll und die selbst über die entsprechenden IMI-Rechte verfügt, soll die Zustellung oder Vollstreckung grundsätzlich selbst über IMI betreiben."

Dies aus folgenden Gründen: zum einen soll eine schon vorhandene "Erfahrung mit IMI" nicht juristische Voraussetzung zur Verwendung dieses Moduls sein. Zum anderen ermöglicht es die bloße Erfahrung mit IMI noch nicht, Anfragen im hier relevanten Modul "IMI/DurchsetzungsRL zur EntsendeRL/Ersuchen um Zustellung oder Vollstreckung" zu stellen, vielmehr sind dafür die IMI-Rechte zu diesem Modul erforderlich.

Im **vorletzten Absatz der Erläuterungen zu § 40** sollte die Passage "wegen ihrer Erfahrungen mit der Funktion als einheitliche Ansprechpartner nach den §§ 6ff des DLG" gestrichen werden, da zwischen den Einheitlichen Ansprechpartnern nach der DienstleistungsRL und IMI kein inhaltlicher Zusammenhang besteht.

16) Zu den Erläuterungen zu den §§ 43, 46 und 48:

Der erste Satz des vierten Absatzes der Erläuterungen zu den genannten Bestimmungen lautet: "Die im Formular eingetragenen Angaben werden im IMI automatisch übersetzt." Dazu ist anzumerken, dass das Formular als solches sowie jene Angaben der Behörden, die nicht in Form von Freitext vorgenommen werden, tatsächlich automatisch und ohne Zutun der Behörde übersetzt werden. Freitextangaben werden dagegen nur dann übersetzt, wenn die Behörde eine entsprechende Übersetzung in IMI anfordert. Die Freitextübersetzung wird also zwar automatisch, aber eben nur nach entsprechender Anforderung durch die Behörde erstellt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Qualität der Freitextübersetzungen nur mäßig ausfällt und es sich daher in der Praxis bewährt hat, Freitext in der Regel in Englischer Sprache zu verfassen.

17) Zu den Erläuterungen zu § 44:

Es wird angeregt zu prüfen, ob das Wort "vermutlich" in Satz 1 des zweiten Absatzes der Erläuternden Bemerkungen zu § 44 entfallen soll.

18) Zu den Erläuterungen zu §§ 51 bis 53 und 55:

Der erste Satz des letzten Absatzes der Erläuterungen zu §§ 51 bis 53 und 55 lautet: "Ohne Bedachtnahme darauf, ob der andere Mitgliedstaat sein Ersuchen über IMI gestellt hat oder nicht, kommt als Medium für die in § 55 LSD-BG vorgesehene Benachrichtigung aufgrund des § 39 LSD-BG ausschließlich IMI in Betracht."

Dazu ist auszuführen, dass es technisch nicht möglich ist, eine nicht im Wege des IMI ergangene Anfrage im Wege des IMI zu beantworten.

IV. Schlussbemerkung:

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 11.04.2016
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky